



Infobrief

Lüneburg, den 28.08.2017

Gesetzliche Neuregelungen für Stiftungen

Mit dem am 26. Juni 2017 in Kraft getretenen neuen Geldwäschegesetz (GwG) sind alle Stiftungen verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Berechtigten an das beim Bundesanzeiger neu eingerichtete Transparenzregister bis zum **01.10.2017** zu melden. Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet wird, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 3 GwG jede natürliche Person, die

- als Treugeber, Verwalter von Trusts(Trustee) oder Protektor handelt (Nr.1)
- Mitglied im Vorstand ist (Nr.2),
- als Begünstigte bestimmt wurde (Nr.3),
- auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverwaltung ausübt (Nr.5).

- Sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, gilt die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, als wirtschaftlich Berechtigter (Nr.4).

Meldungen zum Transparenzregister können nur auf elektronischem Weg eingereicht werden. Das Transparenzregister ist seit dem 05.07.2017 online unter www.transparenzregister.de zu erreichen. Auf der Seite befinden sich auch verschiedene Anleitungen zur Vornahme der Eintragungen. Die Angaben zu den meldepflichtigen Personen umfassen nach § 19 Abs.1 i.V.m. Abs.3 Nr.2 GwG Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und ausgeübte Funktion in der Stiftung. Eine Verletzung der Meldefrist kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

▪ Rechtsverbindliche Auskünfte wären ggfs. an die nach § 50 GwG zuständigen Aufsichtsbehörden zu richten. In Niedersachsen sind dies die Landkreise und kreisfreien Städte.

Bereits 2012 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat die sogenannte European Market Infrastructure Regulation (EMIR), eine Verordnung, die den außerbörslichen Handel mit Derivat-Produkten regelt. Im Zuge dieser Verordnung wurde ein weltweit gültiges System zur Identifikation von Parteien in Finanzgeschäften eingeführt.

Zur Identifikation ist die Beantragung einer weltweit gültigen Identifikationsnummer – der sogenannten Legal Entity Identifier (LEI) – erforderlich. Durch Überarbeitung bisheriger Richtlinien und begleitender Verordnungen wird die LEI nun auch für börsengehandelte Wertpapiere eingeführt. Daher müssen spätestens ab dem **03.01.2018** institutionelle Investoren, also auch gemeinnützige Stiftungen, die z.B. direkt in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen oder ETF investieren, über einen LEI verfügen. Sofern Stiftungen entsprechende Geschäfte tätigen, sind sie verpflichtet, bzw. ihre Bank angehalten, die entsprechenden Daten weiterzugeben. Ob die jeweilige Vermögensanlage unter die genannten Voraussetzungen fällt, ist im Zweifelsfall bei den entsprechenden Geldinstituten zu erfragen. Liegt keine entsprechende Registrierung vor, kann das gewünschte Geschäft nicht getätigt werden.

Als Internationale Vergabestelle für den LEI ist u.a. der Bundesanzeiger Verlag anerkannt. Beantragungen sind an die LEI – Vergabestelle des Verlages, das LEI-Register unter www.leireg.de zu richten.